

Satzung der Steuerberaterkammer Niedersachsen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Die Kammerversammlung hat am 21. Februar 1975, 12. April 1976, 23. April 1990, 18. April 1991, 5. Dezember 1994, 5. Juni 2014, 15. April 2016 und 7. April 2017 gemäß § 78 Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (BGBl. IS. 1301), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I, S. 666), folgende vom Niedersächsischen Finanzministerium zuletzt am 4. April 2018 genehmigte Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Oberfinanzbezirk Hannover ihre berufliche Niederlassung haben, bilden nach § 73 StBerG eine Berufskammer (Kammer).
- (2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung Steuerberaterkammer Niedersachsen. Sie hat ihren Sitz in Hannover.
- (3) Die Kammer ist Rechtsnachfolger der Steuerberaterkammer Niedersachsen und der Kammer der Steuerbevollmächtigten für das Land Niedersachsen.

§ 2 – Mitgliedschaft

Mitglieder der Kammer sind

- a) die Steuerberater und die Steuerbevollmächtigten, die im Oberfinanzbezirk Hannover ihre berufliche Niederlassung haben; bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ausschließlich nach § 58 StBerG tätig sind, gilt als berufliche Niederlassung der Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte; Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die noch keine berufliche Niederlassung begründet haben, sind Mitglieder, wenn sie im Oberfinanzbezirk Hannover bestellt worden sind;
- b) die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im Oberfinanzbezirk Hannover, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind;

7.1 Satzung

- c) die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk Hannover haben.

§ 3 – Aufgaben

- (1) Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig. Dabei hat sie die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.
- (2) Der Kammer obliegt insbesondere,
 - a) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - b) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
 - c) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Auftraggebern zu vermitteln;
 - d) im Rahmen der Überwachungspflicht das Recht der Rüge zu handhaben;
 - e) die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten der Landesjustizverwaltung einzureichen;
 - f) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
 - g) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, die Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - h) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen sowie die Gesamtheit der Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern;
 - i) die berufsständischen Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse für den steuerberatenden Beruf vorzuschlagen;
 - j) das Berufsregister zu führen;
 - k) Seminare nach § 157 StBerG durchzuführen und die berufsständischen Mitglieder der Seminausschüsse vorzuschlagen.
- (3) Die Kammer wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer mit.
- (4) Die Kammer pflegt die Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden.

§ 3 a – Übernahme von Aufgaben anderer Kammern

Die Kammer kann gem. § 76 Abs. 4 StBerG Aufgaben, die ihr im Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes zugewiesen sind, auf eine andere Kammer übertragen bzw. die vorbezeichneten Aufgaben von einer anderen Kammer übernehmen. In Ausübung dieses Rechts haben die Kammern Berlin und Bremen die ihr in § 44 StBerG zugewiesene Aufgabe, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu verleihen, auf die Steuerberaterkammer Niedersachsen übertragen. Mitglieder der Kammern Berlin und Bremen haben ihren Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ sowie den Antrag auf Befreiung von der mündlichen Prüfung an die Kammer Niedersachsen zu richten. Die nach § 44 Abs. 2 StBerG abzulegende mündliche Prüfung wird von dem bei der Kammer Niedersachsen gebildeten Sachkundeausschuss vorgenommen.

§ 4 – Organe

Organe der Kammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium.

§ 5 – Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer.
- (2) Die Kammerversammlung ist zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Beitragsordnung und deren Änderung;
 - c) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - d) die Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter, wobei Vorstandsmitglieder nicht als Rechnungsprüfer wählbar sind;
 - e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;

7.1 Satzung

- f) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - g) die Entlastung des Vorstandes;
 - h) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - i) die Festsetzung der Beiträge;
 - j) die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG;
 - k) die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Berufskammern nach § 84 StBerG;
 - l) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für die Mitglieder sowie deren Hinterbliebene;
 - m) die Wahl von Ehrenpräsidenten;
 - n) die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und ihrer Stellvertreter sowie ihre Abberufung.
- (3) Die Kammerversammlung kann sich für weitere Angelegenheiten zuständig erklären.

§ 6 – Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Kammerversammlung).
- (2) Die Kammerversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 300 Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen (außerordentliche Kammerversammlung).
- (3) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen – ausgenommen Wahlen – kann diese Frist auf Beschluss des Vorstandes bis auf zwei Wochen abgekürzt werden.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds sind Beratungsgegenstände in die Tagesordnung für die Kammerversammlung aufzunehmen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bei normaler Ladungsfrist mindestens zwei Wochen, bei abgekürzter

7.1 Satzung

Ladungsfrist mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich bei der Kammer eingehen und eine Begründung enthalten. Die Ergänzung der Tagesordnung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 7 – Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift

- (1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten geleitet.
- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
- (3) Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 8 – Stimmrecht in der Kammerversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für Steuerberatungsgesellschaften kann nur von einem Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer oder einem persönlich haftenden Gesellschafter oder Steuerberatungsgesellschaft ausgeübt werden; sein persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

Für

Änderungen der Satzung,
Änderungen der Wahlordnung,
Änderungen der Beitragsordnung,
die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

7.1 Satzung

die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG,

die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG

ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern. Die Kammerversammlung wählt den Vorstand in folgender Reihenfolge in getrennten Wahlgängen:
 - a) den Präsidenten,
 - b) die weiteren Vorstandsmitglieder,
 - c) die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.
- (2) Als Präsident, als Vizepräsident oder als weiteres Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre ununterbrochen seinen Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ausgeübt hat.
- (3) Der Vorstand wird von der Kammerversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit Ablauf der Kammerversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch die Kammerversammlung erfolgt, die Mitgliedschaft bei der Kammer endet, das Amt niedergelegt wird oder das Vorstandsmitglied gemäß § 18 Abs. 3 aus dem Amt ausscheidet.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Scheiden der Präsident oder mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, ist innerhalb von drei Monaten die Kammerversammlung zur Nachwahl für den Rest der Amts-

7.1 Satzung

dauer einzuberufen. Bei Ausscheiden eines Vizepräsidenten setzt der Vorstand aus seiner Mitte ein anderes Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten bis zur nächsten Kammerversammlung kommissarisch ein.

- (6) Enden die Ämter des gesamten Vorstandes vorzeitig, so ist unverzüglich die Kammerversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat. Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der Vorstand seine Ämter zu verwalten.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Kammerversammlung vorbehalten sind, insbesondere
 - a) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Mitglieder zu führen, das Rügerecht auszuüben und über die Stellung von Anträgen zu entscheiden, gegen ein Mitglied das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten;
 - b) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
 - d) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - e) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
 - f) die berufsständischen Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse vorzuschlagen;
 - g) das Berufsregister zu führen;
 - h) die Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 StBerG zu ändern;
 - i) die Wahl der Mitglieder, die der Landesjustizverwaltung als ehrenamtliche Beisitzer im berufsgerichtlichen Verfahren vorzuschlagen sind.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben dem Präsidium, Abteilungen, einzelnen Vorstandsmitgliedern, Ausschüssen oder

7.1 Satzung

der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 76 Abs. 3 StBerG sowie des § 77 a StBerG übertragen.

§ 11 – Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; sie soll mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Eine Vorstandssitzung ist einzu-berufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und mindestens 6 weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Entsprechendes gilt für die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefassten Beschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzusenden.
- (5) Ehrenpräsidenten können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12 – Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Vorstand an.

7.1 Satzung

- (2) Soweit dem Präsidium Aufgaben des Vorstandes übertragen werden, handelt es als Vorstand im Sinne des Steuerberatungsgesetzes.
- (3) Das Präsidium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (4) Der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis für die laufende Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Der Präsident führt in der Kammerversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums den Vorsitz. Für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung handelt für ihn ein Vizepräsident.

§ 13 – Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium führt die Geschäfte der Kammer. Es hat alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm satzungsgemäß oder durch Beschluss des Vorstandes übertragen sind.

§ 14 – Präsidialsitzungen

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums (Präsidialsitzungen) werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung soll unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche erfolgen.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Präsidialmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse des Präsidiums können auch im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden, wenn alle Präsidialmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Über jede Präsidialsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Die Beschlüsse

7.1 Satzung

des Präsidiums sind den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 15 – Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgaben sowie Amtsdauer regeln.
- (2) Die Geschäftsordnung der Ausschüsse erlässt der Vorstand.

§ 16 – Berufsbildungsausschuss, Prüfungsausschuss

- (1) Die Kammer errichtet als nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zuständige Stelle den Berufsbildungsausschuss und Prüfungsausschüsse nach Maßgabe der §§ 77 Abs. 1 und 39 BBiG.
- (2) Auf den Berufsbildungsausschuss und die Prüfungsausschüsse sind die für die Ausschüsse der Kammer geltenden Vorschriften der Satzung anzuwenden, soweit das Berufsbildungsgesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Berufsbildungsausschuss ist über die zur Durchführung der Berufsbildung im Haushaltsplan der Kammer beschlossenen Haushaltsansätze zu unterrichten.

§ 17 – Pflicht zur ehrenamtlichen Mitarbeit

Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer verpflichtet. Sie können ein ihnen angetragenes Ehrenamt ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 18 – Ehrenämter im Vorstand, in den Ausschüssen und in der Satzungsversammlung

- (1) Die Tätigkeit im Vorstand, in den Ausschüssen und in der Satzungsversammlung wird ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung. Soweit die Entschädigungen umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Umsatzsteuer zu erstatten.
- (2) Als Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses können Personen nicht gewählt werden,

7.1 Satzung

- a) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
 - b) gegen die ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet ist,
 - c) gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
 - d) die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße bestraft worden sind,
 - e) wenn gegen sie das Verfahren des Widerrufs oder der Rücknahme der Bestellung durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eingeleitet worden ist.
- (3) Tritt einer der Tatbestände des Absatzes 2 während der Amtsdauer ein, scheidet das Mitglied in den Fällen der Buchstaben a) und d) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b) und c) ruht das Amt während des Verfahrens. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses nicht hätte gewählt werden dürfen, hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.

§ 18 a – Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter

- (1) Die Zahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Je angefangene 1500 Mitglieder der Berufskammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird. Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten gemäß § 86 a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 Steuerberatungsgesetz, so nimmt bis zur nächsten Kammerversammlung der Stellvertreter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, das Amt des weiteren Delegierten wahr; verringert sich die Zahl, scheidet der Delegierte und der Stellvertreter aus, die jeweils die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hatten; erhöht sich danach während der Wahlperiode die Zahl der Kammermitglieder wieder, so

7.1 Satzung

tritt der wegen Veränderung der Zahl ausgeschiedene Delegierte wieder in sein Amt sein. Das gilt auch für den Stellvertreter.

- (2) Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Jahren als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt ist. Als Delegierte können Personen nicht gewählt werden,
 - a) wenn sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
 - b) wenn gegen sie das berufsgerichtliche Verfahren eröffnet ist,
 - c) wenn gegen sie die öffentliche Anklage wegen einer mit Strafe drohenden Handlung erhoben ist, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 - d) wenn sie in den letzten fünf Jahren vor der Wahl berufsgerichtlich mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße rechtskräftig bestraft worden sind,
 - e) wenn gegen sie das Verfahren des Widerrufs oder der Rücknahme der Bestellung durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eingeleitet worden ist.
- (3) Zu Delegierten sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahlperiode fällt mit der Wahlperiode des Vorstandes zusammen. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl. Die Amtszeit der in 1994 gewählten Delegierten endet mit Ablauf der Kammerversammlung, in der die übernächsten ordentlichen Wahlen zum Vorstand stattfinden.
- (5) Das Amt endet vorzeitig, wenn der Delegierte aus der Kammer ausscheidet oder das Amt niederlegt. Tritt einer der Tatbestände des Abs. 2 Satz 2 während der Amtszeit ein, scheidet das Mitglied in den Fällen des Buchstaben a) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b), c) und e) ruht das Amt während des Verfahrens.
- (6) Scheidet ein Delegierter aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

7.1 Satzung

- (7) Entsprechend der Anzahl der Delegierten sind in einem getrennten Wahlgang Stellvertreter zu wählen. Für die Wahl der Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Die Stellvertreter sind nicht bestimmten Delegierten zugeordnet. Ist ein Delegierter verhindert, wird er von dem Stellvertreter vertreten, der die meisten Stimmen erhalten hat. Ist ein Stellvertreter verhindert, wird er von dem Stellvertreter mit der nächsthöheren Stimmenzahl vertreten.

§ 19 – Berufsständische Mitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Als Beisitzer beim Berufsgericht und als Mitglied von Zulassungs-, Prüfungs- und Seminausschüssen kann ein Kammermitglied nicht vorgeschlagen werden, bei dem einer der in § 18 Abs. 2 genannten Tatbestände vorliegt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beisitzer beim Berufsgericht sein.
- (3) Werden Kammermitglieder oder andere Personen für sonstige Aufgaben im Auftrag der Kammer ehrenamtlich oder auf andere Weise tätig, gilt für sie § 18 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

§ 20 – Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte der Kammer führt ein Hauptgeschäftsführer, der vom Präsidium angestellt und entlassen wird und an die Weisungen des Präsidenten gebunden ist. Bei Bedarf können Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsführer sind im Rahmen der ihnen erteilten Weisungen vertretungsberechtigt.
- (2) Die Geschäftsführer können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse der Kammer teilnehmen.

§ 21 – Verschwiegenheitspflicht

- (1) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, andere nach § 19 Abs. 3 für die Kammer tätige Mitglieder sowie die Angestellten der Kammer sind nach § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7.1 Satzung

- (2) Andere Mitarbeiter der Kammer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22 – Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr wird ein Wirtschaftsplan beschlossen. Die Aufwands titel sind gegenseitig deckungsfähig. Ist im Laufe des Geschäftsjahres ein nicht durch Mehreinnahmen gedeckter Fehlbetrag von 10 v. H. der im Wirtschaftsplan veranschlagten Summe der Aufwendungen zu erwarten, ist vom Vorstand unverzüglich der Kammerversammlung ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Nach § 105 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 110 Satz 2 LHO ist ein Jahresabschluss sowie ein Lagebericht in entsprechender Anwendung des § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB aufzustellen. Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Dabei sind die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 105 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 LHO). Der schriftliche Bericht der Rechnungsprüfer ist dem Kammervorstand vier Wochen vor der Kammerversammlung zur Kenntnis zu geben. Er liegt in der Geschäftsstelle für jedes Kammermitglied zur Einsichtnahme aus. Auf Anforderung einzelner Kammermitglieder ist eine Abschrift des Berichts den anfordernden Mitgliedern zuzuleiten. Hierbei kann der Kammervorstand eigene Erläuterungen zum Bericht geben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kammerversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Jahresabschluss ist der Kammerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht, die amtlichen Mitteilungsblätter, der Lagebericht sowie der Bericht der Rechnungsprüfer unterliegen einer besonderen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht.

§ 23 – Beiträge

Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge aufgrund einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 24 – Gebührenordnung

Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung (§ 79 Abs. 2 StBerG).

§ 25 – Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Kammer werden im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Niedersachsen“ den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Das Mitteilungsblatt erhalten auch die für die Kammer zuständige oberste Landesfinanzbehörde und die Bundessteuerberaterkammer.
- (2) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang des Schriftstücks in den Räumen der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Niedersachsen, Adenauerallee 20, 30175 Hannover. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Schriftstücke, die eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten, beträgt die Aushängfrist einen Monat.
Anstelle des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, die Angaben darüber enthält, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 26 – Genehmigung der Satzung

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand beschlossen werden.

Hannover, den 17. Mai 2018

Steuerberaterkammer Niedersachsen
Der Präsident
Carsten Fischer

Wahlordnung der Steuerberaterkammer Niedersachsen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Niedersachsen hat am 23. April 1976 gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b der Satzung der Kammer, zuletzt geändert durch Beschluss der außerordentlichen Kammerversammlung am 5. Dezember 1994, folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt
 - a) für die Wahl des Präsidenten,
 - b) für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - c) für die Wahl von Rechnungsprüfern und ihren Stellvertretern,
 - d) für die Wahl der Vizepräsidenten durch die Kammerversammlung,
 - e) für die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und ihrer Stellvertreter.
- (2) Der Geltungsbereich der Wahlordnung kann durch Beschluss der Kammerversammlung auch auf andere Wahlen ausgedehnt werden.

§ 2 – Geheime und offene Wahl

- (1) Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Delegierten der Satzungsversammlung sowie der Stellvertreter ist geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der in der Kammerversammlung anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (2) Wird die geheime Wahl nach Absatz 1 nicht verlangt, so ist die Wahl offen durchzuführen.

§ 3 – Wahlausschuss, Wahlleitung

- (1) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern durch die Kammerversammlung und vor Beginn einer geheimen Wahlhandlung wählt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und vier Beisitzern. Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können nur Mitglieder der Kammer gewählt werden, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren.
- (2) In den Fällen, in denen nach Absatz 1 die Bildung eines Wahlausschusses erforderlich ist, leitet der Wahlleiter die Wahl. In allen übrigen Fällen wird die Wahl vom Präsidenten geleitet.

7.2 Wahlordnung

§ 4 – Wahl des Vorstandes

(1) Nach § 9 der Satzung sind in getrennten Wahlhandlungen zu wählen:

- a) der Präsident,
- b) die weiteren Vorstandsmitglieder,
- c) die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

(2) Der Absatz 1 gilt sinngemäß bei Nachwahlen nach § 9 Abs. 5 der Satzung.

§ 5 – Vorschriften für die Wahl

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Kammerversammlung bis zu Beginn der Wahlhandlung für jedes zu besetzende Ehrenamt Kandidaten vorzuschlagen. Der Wahlleiter hat die Vorschläge zur Nennung von Namen, Vornamen und Berufsbezeichnung bekanntzugeben. Stellt der Wahlleiter auf Befragen fest, dass keine weiteren Vorschläge eingebracht werden, so wird die Aussprache für die Kandidaten eröffnet. Nach Abschluss der Aussprache beginnt die Wahlhandlung.

(2) Die Wahl erfolgt entweder durch Handzeichen oder durch Abgabe von Stimmzetteln. Sind für ein zu besetzendes Ehrenamt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so hat der Wahlleiter die Kandidaten zur Wahl zu stellen.

(3) Der Präsident wird durch Handzeichen gewählt, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

(4) Die Wahl der 11 weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang mit Stimmzettel, wenn mehr als 11 Kandidaten vorgeschlagen werden.

(5) Die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung sowie die Wahl der Stellvertreter erfolgt mit Stimmzetteln, wenn jeweils mehr als die Anzahl der zu wählenden Kandidaten vorgeschlagen werden.

(6) Für die Wahl sind von der Kammer ausgegebene Stimmzettel zu verwenden. Sind mehrere Stimmzettel ausgegeben, so bestimmt der Wahlleiter den zu verwendenden Stimmzettel.

(7) Die Stimmen für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, dass die Namen von höchstens so vielen Kandidaten auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, als Mandate zur Wahl stehen.

7.2 Wahlordnung

(8) Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Enthält der Stimmzettel mehr angekreuzte Namen als Mandate zu besetzen sind, ist er ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger angekreuzte Namen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung; das gleiche gilt für unleserliche Namen oder Namen von nicht vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagenen Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(9) Die Stimmzettel sind vom Wahlausschuss und den von ihm bestimmten Wahlhelfern einzusammeln und auszuzählen. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt und befragt die gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt ein Kandidat die Annahme der Wahl ab, gilt der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt. Anderenfalls erfolgt unverzüglich eine Ergänzungswahl unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Vorschriften.

§ 6 – Niederschrift

(1) Der Wahlgang ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlleiter, in Fällen des § 3 von den Mitgliedern des Wahlausschusses, zu unterzeichnen ist.

(2) Die Wahlvorschläge und die bei der geheimen Wahl abgegebenen Stimmzettel sind zusammen mit den Unterlagen für die Niederschrift mindestens sechs Monate in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Niedersachsen verkündet.

Hannover, den 22. Februar 1996

Steuerberaterkammer Niedersachsen
Der Präsident
Dr. Harald Grürmann

Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Niedersachsen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Die Kammerversammlung hat am 21. Februar 1975/23. April 1976/17. April 1989 auf Grund von § 23 i. V. m. § 5 Abs. 2 Buchst. b der Satzung der Kammer folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 – Beitragspflicht

(1) Die Kammer erhebt ab 1. 1. 1975 zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

(2) Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Kammer, und zwar

1. die Steuerberater und die Steuerbevollmächtigten, die im Oberfinanzbezirk Hannover ihre berufliche Niederlassung haben sowie Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die noch keine berufliche Niederlassung im Oberfinanzbezirk Hannover begründet haben, aber im Bereich der OFD Hannover bestellt worden sind. Bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ausschließlich nach § 58 StBerG tätig sind, gilt als berufliche Niederlassung der Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte;
2. die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsbeauftragte persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im Oberfinanzbezirk Hannover, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind;
3. die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk Hannover haben.

§ 2 – Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 beginnt mit der Begründung der beruflichen Niederlassung oder deren Verlegung in den Oberfinanzbezirk oder mit der Bestellung und endet mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung oder mit der Verlegung der beruflichen Niederlassung an einen Ort außerhalb des Kammerbezirks.

7.3 Beitragsordnung

(2) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 beginnt mit der Bestellung als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk hat und endet mit dem Erlöschen dieser Bestellung oder der Verlegung des Sitzes der Steuerberatungsgesellschaft an einen Ort außerhalb des Oberfinanzbezirks.

(3) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 beginnt mit der Anerkennung gemäß §§ 49 ff. StBerG oder der Verlegung des Sitzes in den Oberfinanzbezirk und endet mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Anerkennung oder der Verlegung des Sitzes an einen Ort außerhalb des Oberfinanzbezirks.

§ 3 – Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

(1) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

(2) Beginnt die Beitragspflicht nach dem Beginn eines Beitragsjahres, wird der Beitrag nur ab Beginn des ersten auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats anteilig berechnet.

(3) Endet die Beitragspflicht im Laufe eines Beitragsjahres, wird der Beitrag anteilig ab Beginn des Kalendermonats erstattet, der der Beendigung der Mitgliedschaft folgt.

§ 4 – Höhe des Beitrages

(1) Der Beitrag wird von jedem Mitglied in gleicher Höhe erhoben.

(2) Der Beitrag beträgt auf Antrag 1/4 des vollen Beitrags, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Vollendung des 69. Lebensjahres zu Beginn des Kalenderjahres,
- b) mindestens 20-jährige Mitgliedschaft bei einer Steuerberaterkammer oder deren Rechtsvorgängerin und
- c) die Einnahmen aus beruflicher Tätigkeit im Vorjahr haben nicht mehr als 15000,- Euro betragen.
Die Voraussetzung zu c) hat der Antragsteller schriftlich zu versichern.

(3) Die Höhe des Beitrags wird von der Kammerversammlung für das Beitragsjahr nach § 5 Abs. 2 Buchst. i der Satzung festgesetzt. Für Mitglieder, die der Kammer eine Einzugsermächtigung erteilt haben, ermäßigt sich der Kammerbeitrag um 12,00 €.

7.3 Beitragsordnung

(4) Der Jahresbeitrag gilt in der beschlossenen Höhe auch für das folgende Kalenderjahr, solange nicht eine spätere Kammerversammlung einen anderen Beitrag festsetzt.

§ 5 – Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung, Erlass

(1) In Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag durch Beschluss des Kammervorstandes oder eines von ihm beauftragten Ausschusses gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(2) Der Antrag muss schriftlich gestellt und begründet werden. Auf Verlangen sind die im Antrag gemachten Angaben glaubhaft zu machen.

§ 6 – Fälligkeit, Erhebung

(1) Der Beitrag wird mit der Erteilung der Beitragsbenachrichtigung fällig.

(2) Beiträge können von der Kammer nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Betreibung öffentlich-rechtlicher Abgaben beigegeben werden.

§ 7 – Sonderbeiträge

Die Kammerversammlung kann mit einfacher Mehrheit für einmalige Aufgaben der Kammer Sonderbeiträge (Umlagen) erheben und deren Fälligkeit beschließen, auf die im Übrigen die Vorschriften der Beitragsordnung sinngemäß anzuwenden sind.

§ 8 – Verjährung

Der Anspruch der Berufskammer auf Zahlung von Beiträgen und Umlagen unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung findet § 20 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Die vorstehende Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Niedersachsen verkündet.

Hannover, den 22. Februar 1996

Steuerberaterkammer Niedersachsen
Der Präsident
Dr. Harald Grürmann

Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Niedersachsen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Aufgrund des § 79 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467 vom 30. April 2002) und des § 5 Abs. 2 der Satzung der Kammer hat die Kammerversammlung am 21. Februar 1975/23. April 1976/24. April 1992/25. April 1997/18. April 2008/20. Mai 2011/20. April 2012/5. Juni 2014/13. März 2015 beschlossen, die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten zu erlassen. Der Vorstand hat die Gebührenordnung mit Beschlüssen vom 22.01.2015, 17.02.2015, 14.09.2017 und 19.10.2017 geändert.

§ 1 Gebührenpflicht

Für folgende Leistungen der Kammer werden nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zur Deckung der entstehenden Kosten Gebühren erhoben:

- (1) Allgemeine Gebühren:
 - a) Bestellung eines Vertreters in den Fällen der §§ 59, 69, 70, 71 und 145 StBerG.
 - b) Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG.
 - c) Erstellung von Gutachten.
 - d) Schlichtung von Streitigkeiten nach § 3 Abs. 2 der Kammer-satzung.
 - e) Anfertigung von Fotokopien.
 - f) Nachbestellung Berufsrechtliches Handbuch.
 - g) Ersatz-Kammermitgliedsausweis.
- (2) Gebühren für Ausbildungsverhältnisse, die bei Nichtmitgliedern bestehen, sowie für Umschulungsverhältnisse:
 - a) Eintragungsgebühr.
 - b) Zwischenprüfungsgebühr.

7.4 Gebührenordnung

- c) Abschlussprüfungsgebühr.
- d) Verlängerungsgebühr.
- e) Verkürzungsgebühr.
- (3) Gebühren für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“:
 - a) Zulassungsgebühr.
 - b) Prüfungsgebühr (bei Rücktritt vor Beginn der Prüfung entfällt die Gebühr).
- (4) Mahngebühren im Beitrags- und Gebührenwesen.
- (5) Gebühren für die Attributzertifizierung.
- (6) Gebühren für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft.
- (7) Gebühren für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung und Wiederbestellung von Steuerberatern.
- (8) Gebühren für Prüfung und die Bearbeitung des Antrags auf Verleihung der Zusatzbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“.
- (9) Gebühren für die Bestätigung der Geeignetheit von Fachberater-Lehrgängen, sowie für die Verleihung einer Fachberaterbezeichnung:
 - a) Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 FBO.
 - b) Folgebestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 FBO.
 - c) Verleihung einer Fachberaterbezeichnung gem. § 16 FBO.
- (10) Gebühren für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten.
- (11) Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen nach §§ 4 ff., 8 BQFG.
- (12) Gebühren für die Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
 - a) Zulassungsgebühr.
 - b) Prüfungsgebühr (bei Rücktritt vor der Prüfung entfällt die Gebühr).
- (13) Antrag auf Befreiung von der Dokumentationspflicht nach § 5 Abs. 4 GwG.

7.4 Gebührenordnung

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a) der Antragsteller,
 - b) derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Inanspruchnahme der Einrichtung oder Tätigkeit erfolgt.
- (2) Sind im Falle des Abs. 1 Buchst. b) mehrere zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenrechnung

- (1) Die Gebühren sind vor Aufnahme der Tätigkeit der Kammer zu entrichten. Sofern Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags erhoben werden, wird die Gebühr gem. § 164 b Abs. 2 StBerG zur Hälfte erstattet, wenn der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (2) Die Gebühren nach § 1 Nr. 1 c) bis d) werden nach Beendigung der Leistung fällig; ein Kostenvorschuss kann erhoben werden.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren nach § 1 betragen für:

- (1) Allgemeine Gebühren:
 - a) Bestellung eines Vertreters in den Fällen der §§ 59, 69, 70, 71 und 145 StBerG 155 €
 - b) Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG 150 €
 - c) Erstellung von Gutachten je Stunde analog § 9 Abs. 1 JVEG, Honorargruppe 10
 - d) Schlichtung von Streitigkeiten
zwei Gebühren für das vorbereitende Verfahren und
zwei Gebühren für die Schlichtungsverhandlung
nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes.
 - e) Für die Anfertigung von Fotokopien bemisst sich die Höhe der Gebühren nach dem für die gerichtlichen Schreibauslagen im Gerichtskostengesetz bestimmten Betrag.
 - f) Nachbestellung Berufsrechtliches Handbuch. 25 €
 - g) Ersatz-Kammermitgliedsausweis 50 €

7.4 Gebührenordnung

- (2) Gebühren für Ausbildungsverhältnisse, die bei Nichtmitgliedern bestehen, für Umschulungsverhältnisse, sowie für Prüfungen in besonderen Fällen (§ 10 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“):
- a) Eintragungsgebühr 50 €
 - b) Zwischenprüfungsgebühr 25 €
 - c) Abschlussprüfungsgebühr 250 €
 - d) Verlängerungsgebühr 50 €
 - e) Verkürzungsgebühr 50 €
- (3) Gebühren für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“:
- a) Zulassungsgebühr 80 €
 - b) Prüfungsgebühr 330 €
- (4) Mahngebühren im Beitrags- und Gebührenwesen:
- a) Mahngebühr 15 €
 - b) Nachnahmegebühr 25 €
- (5) Gebühren für die Attributzertifizierung Ausstellung, Überwachung und Nutzung einer Signaturkarte für jedes angefangene Nutzungsjahr 75 €
- (6) Antragsbearbeitungsgebühr für das Anerkennungsverfahren von Steuerberatungsgesellschaften 800 €
- (7) Antragsbearbeitungsgebühr für Bestellung und Wiederbestellungsverfahren 150 €
- (8) Antrags-, Prüfungs- und Verleihungsgebühr „Landwirtschaftliche Buchstelle“ 300 €
- (9) Gebühren für die Bestätigung der Geeignetheit von Fachberater-Lehrgängen, sowie für die Verleihung einer Fachberaterbezeichnung:
- a) Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 FBO 1.600 €
 - b) Folgebestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 FBO 600 €
 - c) Verleihung einer Fachberaterbezeichnung gem. § 16 FBO 750 €

7.4 Gebührenordnung

- | | |
|---|-----------|
| (10) Gebühren für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten | 200 € |
| (11) Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen nach §§ 4 ff., 8 BQFG nach Aufwand | 100–600 € |
| (12) Gebühren für die Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt | |
| a) Zulassungsgebühr | 80 € |
| b) Prüfungsgebühr | 200 € |
| (13) Befreiung von der Dokumentationspflicht nach § 5 Abs. 4 GwG | 500 € |

§ 5 Stundung oder Erlass von Gebühren

In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann auf Antrag die Gebühr durch den Kammervorstand oder einen von ihm beauftragten Ausschuss gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Verjährung

- (1) Die Ansprüche der Kammer auf Zahlung der Gebühren verjähren nach drei Jahren, spätestens mit dem Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.
- (2) Im Übrigen findet § 20 Verwaltungskostengesetz entsprechende Anwendung.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung kann der Zahlungspflichtige innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.
- (2) Durch die Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

7.4 Gebührenordnung

§ 8 Vollstreckung

Die Gebühren dieser Gebührenordnung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und wurde im Mitgliederbereich der Kammerhomepage sowie in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Niedersachsen durch öffentliche Bekanntmachung verkündet.

Hannover, den 19.10.2017

Steuerberaterkammer Niedersachsen
Der Präsident
Carsten Fischer